

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Verordnung vom 04.11.1815 publ. 09.11.1815

derjenige, der solche nicht vor diesem Zeitpunkt einliefert, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er damit schlechterdings abgewiesen und überall nicht weiter gehört wird. Nur in dem einzigen Fall, wenn eine solche Rechnung zwar zur gehörigen Zeit bey demjenigen Official, der selbige attestiren muß, eingeliefert aber von demselben resp. vor dem 31. December und 15. Januar nicht zurück zu erhalten gewesen ist, findet eine Ausnahme Statt, jedoch muß in solchem Fall der Aussteller der Rechnung seine, nach dem Schluß des obigen §. 3. wider den saumhaftesten Officialen schriftlich einzureichende Beschwerde vor dem 15. Januar bey der Cammer einbringen, und derselben eine Abschrift der Rechnung sofort beylegen, widrigenfalls er auch mit dieser Beschwerde nicht weiter gehört werden wird.

86) Regierungs-Bekanntmachung
v. 4. Nov. publ. den 9. Nov. 1815.

Da bei einigen Aemtern darüber Zweifel entstanden, an welche Behörde die im §. 14. der Beamten-Instruction vorgeschriebenen monatlichen Polizey-Straf-Listen einzusenden seyen, so wird zur genauern Erklärung des genannten §. und zur künftigen Nachachtung sämmtlichen Aemtern und den

An welche Behörde die Polizey-Straf-Listen einzusenden?

IV.

